Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

beschlossen in der Kammerversammlung vom 23.11.2000 zuletzt geändert in der Kammerversammlung am 05.06.2023¹

§ 1 Mitglieder des Kammervorstandes

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 2.500, die weiteren Mitglieder des Präsidiums in Höhe von € 900. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 450.

Für die Erstattung von Reisekosten (auch anlässlich von Vorstands- und Präsidiumssitzungen) gelten folgende Regelungen:

Es werden erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe des Satzes gem. Nr. 7003 VV RVG pro gefahrenen Kilometer zzgl. Parkgebühren.
- bei Benutzung der Bahn in der Regel in Höhe der Kosten der 1. Klasse.
- bei Flugreisen in der Regel in Höhe der Kosten der Economyklasse.

Übernachtungskosten (nur Logis) werden erstattet, soweit sie angemessen sind.

Bei Reisen (außer zu den Vorstands- und Präsidiumssitzungen) wird ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG festgelegten Entschädigung gezahlt.

§ 2 Mitglieder des Anwaltsgerichts und der Protokollführer im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Der geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 2.250. Die übrigen Kammervorsitzenden des Anwaltsgerichts erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von € 1.800. Die Beisitzer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von € 1.350. Die Protokollführer erhalten den einfachen Satz nach Nr. 7005 VV RVG. Hinsichtlich der Reisekosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 3 Mitglieder der Satzungsversammlung bei der BRAK

Die Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG festgelegten Entschädigung und eine Erstattung ihrer Reisekosten entsprechend den für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 4 Wahlausschuss für die Wahl zum Vorstand oder zur Satzungsversammlung

Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhält für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen pro Sitzung ein Tagegeld gemäß Nr. 7005 VV RVG für eine Abwesenheit von mehr als acht Stunden. Hinsichtlich der Reisekosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

¹ veröffentlicht am 30.06.2023 auf der Homepage der RAK Sachsen <u>www.rak-sachsen.de</u> gem. § 4 Geschäftsordnung der RAK Sachsen und in der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell 2/2023

§ 5 Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter gemäß § 17 Abs. 1 FAO

Die Mitglieder der nach § 17 Abs. 1 FAO eingerichteten Ausschüsse erhalten für die Abgabe einer Stellungnahme zu Anträgen auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung jeweils € 75. Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhalten sie zusätzlich € 75. Der jeweilige Ausschussvorsitzende erhält pro Vorgang zusätzlich eine Pauschale in Höhe von € 75. Hinsichtlich der Reisekosten und der Zahlung eines Tagegelds, auch für die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 6 Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und ehrenamtlich Tätige der Berufsorientierung

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für die Teilnahme an der Ausschusssitzung eine Entschädigung in Höhe von € 40.

Die ehrenamtlich Tätigen bei Berufsorientierungsveranstaltungen, soweit sie Rechtsanwaltsfachangestellte oder Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten sind, erhalten für die Teilnahme im Auftrag der RAK Sachsen an Messe- und Veranstaltungspräsentationen eine Entschädigung in Höhe von € 10 je Stunde der Veranstaltung. Bruchteile werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

Es werden zudem erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe des Satzes gem. Nr. 7003 VV RVG pro gefahrenen Kilometer zzgl. Parkgebühren,
- bei Benutzung der Bahn in der Regel in Höhe der Kosten der 2. Klasse.

§ 7 Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Prüfung zum Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung € 50.

In jedem Prüfungsfach werden pro 30 Minuten Zeitumfang (Dauer) der erstellten Prüfungsarbeit eine Entschädigung von € 50 und für jede Korrektur pro 30 Minuten Zeitumfang (Dauer) einer Prüfungsarbeit € 5 gezahlt. Bei der Abnahme einer mündlichen Prüfung werden pro Prüfling € 13 gezahlt. Diese Regelung gilt auch für die mit der Ausbildung betrauten Fachlehrer, soweit sie selbst nicht Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind.

Es werden zudem erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe des Satzes gem. Nr. 7003 VV RVG pro gefahrenen Kilometer zzgl. Parkgebühren,
- bei Benutzung der Bahn in der Regel in Höhe der Kosten der 2. Klasse.

§ 8 Mitglieder Prüfungsausschüsse für Fortbildung zum/ zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse wird für die Erstellung der Prüfungsarbeiten pro 120 Minuten Zeitumfang (Dauer) der erstellten Prüfungsarbeit eine Entschädigung in Höhe von € 120 gezahlt.

Für jede Korrektur werden pro 60 Minuten Zeitumfang (Dauer) einer Prüfungsarbeit € 5 gezahlt. Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden pro Prüfling € 15 vergütet.

Es werden zudem erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe des Satzes gem. Nr. 7003 VV RVG pro gefahrenen Kilometer zzgl. Parkgebühren,
- bei Benutzung der Bahn in der Regel in Höhe der Kosten der 2. Klasse.

§ 9 Prüfungsaufsicht

Für die Aufsichtsführung bei den schriftlichen Prüfungen, die von der Kammer durchgeführt werden, erhalten die vom Prüfungsausschuss beauftragten Personen € 10 pro Zeitstunde.

Es werden zudem erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe des Satzes gem. Nr. 7003 VV RVG pro gefahrenen Kilometer zzgl. Parkgebühren,
- bei Benutzung der Bahn in der Regel in Höhe der Kosten der 2. Klasse.

§ 10 Buchprüfer

Die von der Kammerversammlung gewählten Buchprüfer erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von je € 1.700. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 11 Wahrnehmung von Terminen im Auftrag der Rechtsanwaltskammer

Für die Erstattung von Reisekosten von Personen, die im Auftrag der Rechtsanwaltskammer an Veranstaltungen teilnehmen, gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Zudem erhalten sie ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG festgelegten Entschädigung.

§ 12 Verfall der Entschädigungsansprüche

Die Ansprüche aus dieser Entschädigungsordnung verfallen, falls sie nicht innerhalb des Kalenderjahres, das dem Zeitpunkt ihrer Entstehung folgt, gegenüber der Rechtsanwaltskammer geltend gemacht oder abgerechnet werden.

§ 13 Umsatzsteuer

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Ordnung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Rechtsanwaltskammer Sachsen diese ersetzen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- Diese Entschädigungsordnung wird im Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer Sachsen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen zur Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Entschädigungsregelungen außer Kraft.
 - Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m / w / d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

ausgefertigt am 30.06.2023

gez. Sabine Fuhrmann Präsidentin